

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 29. Oktober 1971
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1941-365
Az.: 5612 III 15 R. 2011

Rundverfügung K26/1971

Siegel für die Kirchenkreisvorstände

Weitere Überlegungen haben zu der Feststellung geführt, daß die bisher verwendeten Siegel mit der Legende " Ev.-luth. Kirchenkreis " für die Beurkundung von Willenserklärungen der Kirchenkreisvorstände ausreichen. § 9 Abs. 2 der Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Siegelordnung) vom 24. März 1968 (Kirchl. Amtsblatt S. 101 ff.) bestimmt ausdrücklich, daß die Legende des Siegels entweder auf den Namen der Körperschaft (hier Kirchenkreis) oder denjenigen, der siegelberechtigt ist (hier Kirchenkreisvorstand) lauten kann.

Im Interesse der Kostenersparnis empfehlen wir daher, auf die Neuanfertigung von Siegeln mit der Legende " Ev.-luth. Kirchenkreisvorstand ..." zu verzichten.

Wir weisen jedoch darauf hin, daß nach § 10 der Siegelordnung bei der Siegelführung durch mehrere Organe des Kirchenkreises jeweils besondere Siegel mit unauffälligen Beizeichen verwendet werden müssen.

Aus gegebener Veranlassung machen wir erneut darauf aufmerksam, daß das Siegel des Superintendenten für die Beglaubigung und Beurkundung von Willenserklärungen des Kirchenkreisvorstandes nicht mehr ausreicht. Ein solches Siegel kann nur noch in ephoralen Angelegenheiten benutzt werden. Die Weiterverwendung der Siegel mit der Legende Kreiskirchenvorstand ist nicht zulässig.

Die Rundverfügung K14/71 vom 24. Mai 1971 wird hiermit aufgehoben.

gez. Dr. Frank